



## **Satzung des Vereins**

### **„Förderverein KITA Englische Straße e.V.“**

Stand: 12. Juli 2017

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Förderverein KITA Englische Straße e.V."
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 33332 Gütersloh, Englische Straße 15.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder der KITA "Englische Straße" in Gütersloh. Soweit Mittel vom Träger der Einrichtung nicht ausreichen, setzt sich der Förderverein für die Ergänzung und Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der KITA sowie für die Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten ein.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die der KITA zur Verfügung gestellt werden zur
  - a. Anschaffung von Spielgeräten,
  - b. Beschaffung von Arbeits- und Einrichtungsmaterialien,
  - c. Förderungen von Ausflügen,

- d. Übernahme von Honoraren für Referate, Dichterlesungen, Künstlern bei Veranstaltungen und Festen für die Kinder,
  - e. Unterstützung der pädagogischen Arbeit,
  - f. Verbesserung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Außenanlage,
  - g. Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung der KITA.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

- 3.1 Die benötigten Mittel erwirkt der Verein durch:
- a. Mitgliedsbeiträge,
  - b. Veranstaltungen,
  - c. Spenden jeglicher Art,
  - d. sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
- 3.2 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und können in einer Beitrags- und Finanzordnung des Vereins festgehalten werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft (Aufnahme)**

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- 4.2 Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern:
- Aktive Mitglieder sind Eltern, die für mind. 1 Kind einen gültigen Betreuungsvertrag mit der KITA Englische Straße haben. Sie besitzen somit das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.
  - Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Mitgliedsversammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht (weder aktiv noch passiv).
- Ein Wechsel von einer aktiven Mitgliedschaft zu einer Fördermitgliedschaft und umgekehrt ist möglich. Der Wechsel gilt ab dem folgenden Geschäftsjahr.
- 4.3 Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und erstmalige Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben. Dieser Antrag soll bei natürlichen Personen den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei juristischen Personen ist dem Antrag ein Registerauszug vorzulegen. Soweit vorhanden, soll im Antrag die E-Mail-Adresse angegeben werden.

- 4.4 Änderungen der unter Nr. 3 aufgeführten Angaben sind dem Vorstand unverzüglich und unaufgefordert in Textform mitzuteilen.
- 4.5 Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- 4.6 Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.7 Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Kopie der Satzung auszuhändigen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Austritt aus dem Verein (ordentliche Kündigung),
  - b. Ausschluss durch Beschluss des Vorstands,
  - c. Tod.
- 5.2 Die ordentliche Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des KITA-Jahres (31.07.) zulässig.
- 5.3 Die aktive Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der KITA „Englische Straße“ betreuen lassen, wird automatisch in eine Fördermitgliedschaft gewandelt, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht schriftlich widersprechen.
- 5.4 Der Ausschluss kann erfolgen:
  - a. wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist,
  - b. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
  - c. wenn das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet ist.
- 5.5 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 5.6 Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit**

- 7.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

## 7.2 Der Mitgliederversammlung obliegt

- a. die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- b. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts des Kassenprüfers,
- c. die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
- d. die Festsetzung einer Beitrags- und Finanzordnung,
- e. der Beschluss einer Satzungsänderung,
- f. der Beschluss zur Auflösung des Vereins,
- g. das Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder einzelne Mitglieder,
- h. sonstige durch die Satzung ausdrücklich zugewiesene Aufgaben,
- i. sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

7.3 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder, es sei denn Ziffer 8.4 dieser Satzung ist einschlägig.

## **§ 8 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung**

- 8.1 Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen durchführen. Den Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 8.3 Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgebenden Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit voraussetzt.
- 8.4 Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Scheitert die Beschlussfähigkeit an der Anzahl der erschienenen Mitglieder, so findet eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- 8.5 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Schatzmeister und bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

- 8.6 Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird.
- 8.7 Bei Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 9.1 Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 9.2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 9.3 Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

## **§ 10 Vorstand**

- 10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Personen. Ihm gehören mindestens an: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zusätzlich können bis zu 2 Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.
- 10.2 Bei den Vorstands- und Mitgliederversammlungen können Mitarbeiter der Kita zugelassen werden.
- 10.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der in Nr. 1 genannten Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis übt der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden aus.
- 10.4 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein neues Mitglied zu berufen.
- 10.5 Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 10.6 Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- 10.7 Wählbar sind nur Vereinsmitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter. Mitarbeiter der KITA „Englische Straße“ sind ebenfalls wählbar. Jedoch ist maximal ein Vorstandsmandat durch diese zu besetzen.
- 10.8 Die Leitung der KITA „Englische Straße“ hat eine Beratungsfunktion, jedoch ohne Stimmrecht.

- 10.9 Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf.
- 10.10 Der Vorstand führt regelmäßige Sitzungen durch. Über diese ist unter Angabe der Teilnehmer, der Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse ein Protokoll zu fertigen, welches von den Teilnehmern zu unterzeichnen und vom stellvertretenden Vorsitzenden zu verwahren ist.
- 10.11 Die Vorstandssitzung kann jedes Vorstandsmitglied einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von sieben Tagen und unter Angabe der Tagesordnung.
- 10.12 Im Einvernehmen der Vorstandsmitglieder kann auf die Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
- 10.13 Der Vorstand entscheidet durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
- 10.14 Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- 10.15 Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung in den von der Beitrags- und Finanzordnung bestimmten Fällen.
- 10.16 Hat bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 10.17 Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstands haben nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen. Sie haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

- 11.1 Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 11.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 11.3 Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.

- 11.4 Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 11.5 Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.

## **§ 12 Schriftführer**

- 12.1 Der Schriftführer erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung Protokoll.
- 12.2 Er verfasst Vereinsmitteilungen und -informationen und hält Kontakt mit der örtlichen Presse.
- 12.3 Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstands entlastet werden. Dies erfordert den Beschluss des Vorstands.

## **§ 13 Schatzmeister**

- 13.1 Alle Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt.
- 13.2 Der Schatzmeister hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstands einen Kassenbericht vorzulegen.
- 13.3 Zur Prüfung der Kasse muss ein Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt spätestens in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Wiederwahl ist zulässig.
- 13.4 Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Ihm ist Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren.
- 13.5 Überweisungen können erst nach erfolgter Rechnungsfreigabe erfolgen, wenn sie vorher von zwei Personen kontrolliert, abgezeichnet und datiert worden sind. Folgende Personen sind dazu berechtigt: der Schatzmeister und Vorstandsmitglieder.
- 13.6 Der Schatzmeister ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 14.2 Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- 14.3 Sofern die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 14.4 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Trägerschaft der KiTa zu. Diese hat es ausschließlich für die KITA "Englische Straße" gemeinnützig zu verwenden.

## **§ 15 Ermächtigung**

Der Vorstand ist ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss Ergänzungen und Änderungen dieser Satzung und künftiger Satzungsbeschlüsse vorzunehmen, soweit sie nach Ansicht des Registergerichts für die Eintragungsfähigkeit oder zur Erlangung oder Erhaltung von Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung erforderlich sind und den Sinn der Satzungsbestimmungen und die mit ihnen verfolgten Absichten nicht verfälschen. Er hat die Mitglieder von solchen Änderungen unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unbeschadet der zwischenzeitlichen Gültigkeit seiner Beschlüsse hat er in solchen Fällen auf Verlangen eines Zehntels der Vereinsmitglieder unverzüglich eine Mitgliederversammlung zu berufen, die dann die entsprechenden satzungsändernden Beschlüsse zu fassen hat.

## **§ 16 Haftpflicht**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

## **§ 17 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Gütersloh.

## **§ 18 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 12.07.2017 bestätigt. Sie erhält mit diesem Datum ihre Gültigkeit für die Arbeit des Vereins. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.